

**Aus dem Inhalt**



- Rathaus bekommt neue Turmspitze Seite: 25
- Lärmschutz in Hermsdorf Seite: 23
- Veranstaltungen in Hermsdorf Seite: 29
- Kirchliche Nachrichten Seite: 33
- 30 Jahre Skatclub Hermsdorf Seite: 35
- Sport- und Schulnachrichten Seite: 37

## Buntes Treiben an Rosenmontag vor dem Rathaus



*Foto: Archiv Stadt Hermsdorf*

Mehr auf Seite 27



Das nächste Amtsblatt erscheint am:  
 30. März 2024

Der nächste Redaktionsschluss ist am:  
 15. März 2024



## Telefonnummern

### der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10  
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11  
..... Fax 036601 577-50

#### Hauptabteilung

Leitung ..... 036601 577-15  
EDV/Öffentlichkeitsarbeit..... 036601 577-13  
Lohn/Gehalt/Personal ..... 036601 577-16/17  
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18  
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49/26  
Standesamt ..... 036601 577-59/38

#### Finanzen

Leitung..... 036601 577-20  
Haushalt ..... 036601 577-21  
Gewerbe-/Vergnügungssteuer..... 036601 577-22  
Grund-/Hundesteuer..... 036601 577-23  
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-24  
Kasse..... 036601 577-27/28/29  
Kasse/Vollstreckung ..... 036601 577-25  
Gewerbeamt ..... 036601 577-42  
Objektverwaltung/Gebäudemanagement ..... 036601 577-12

#### Bauabteilung

Leitung..... 036601 577-30  
Liegenschaften ..... 036601 577-36  
Hochbau ..... 036601 577-32  
Tiefbau..... 036601 577-33  
Fördermittel ..... 036601 577-35

#### Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40  
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43  
Fundbüro ..... 036601 577-44

**Internetadresse der VG Hermsdorf**  
www.vg-hermsdorf.de  
**Email: info@vg-hermsdorf.de**

## Sprechzeiten

### der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

|            | Vormittag         | Nachmittag        | Zugang            |
|------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Montag     | 09:00 - 12:00 Uhr |                   | <b>mit Termin</b> |
| Dienstag   | 09:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 15:30 Uhr | <b>mit Termin</b> |
| Mittwoch   | 09:00 - 12:00 Uhr |                   | <b>mit Termin</b> |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 17:30 Uhr | <b>mit Termin</b> |
| Freitag    | 09:00 - 12:00 Uhr |                   | <b>mit Termin</b> |

### Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf ..... 036601 577-82  
Herr Hädrich  
Frau Reuther-Buschmann ..... 036601-938474  
**Öffnungszeiten:**  
Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr  
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

## Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

### Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf  
Herr Hofmann..... 036601 577-80  
Büro des Bürgermeisters..... 036601 577-81  
..... Fax 36601 577-89  
Archiv..... 036601 577-73  
Kultur ..... 036601 577-70  
Bibliothek ..... 036601 577-75  
Bauhofleiter ..... 036601 577-85  
Bauhof ..... 036601 577-86/87  
Freibad.....036601 8 30 10  
Sporthalle .....036601 8 27 41  
Kindertagesstätte „Piffikus“ .....036601 8 26 29  
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ .....036601 9359010  
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ .....036601 8 23 36  
Feuerwehr Hermsdorf .....036601 79 00

### Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeister Herr Teller .....036601 83607  
..... Fax: 036601 938418

#### Sprechzeiten:

Donnerstag .....17:00 - 19:00 Uhr

### Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft.....036606 84282  
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und  
Abwasserbeseitigung  
der Gemeinde St. Gangloff .....036606 634940

#### Sprechzeiten:

Mittwoch .....17:00 - 19:00 Uhr

### Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber .....036601 901146  
..... Fax: 036601 901148

#### Sprechzeiten:

Montag.....16:30 - 18:30 Uhr

### Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeisterin Frau Dr. med. Schneider ..... 036428 61675  
..... Fax: 036428-549647

#### Sprechzeiten:

Jeden 3. Montag persönlich ..... 17:00-18:00 Uhr  
Alle anderen Montage telefonisch  
unter 015154437416 ..... 17:00-18:00 Uhr  
Notfallnummer Wasser/Abwasser ..... 015154437465

### Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Diana Reinhardt

Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf  
..... 036601 41418  
..... Fax: 036601-289694  
..... 01527199005  
Mail: diana.reinhardt@polizei.thueringen.de

### Kontaktbereichsbeamter PHM Michael Quitz

..... 015207649043  
Mail: michael.quitz@polizei.thueringen.de

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

### ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft.....036601 57849

### Retungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw.....03641 597632



## Impressum

### Hermsdorfer Amtsblatt

#### Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,  
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,  
der Gemeinde Mörsdorf: die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf  
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,  
der Gemeinde Schleifreisen: der Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,  
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff  
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

#### Herausgeber nichtamtlicher Teil:

#### Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,  
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,  
der Gemeinde Mörsdorf: die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf  
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,  
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,  
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Errscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

#### Änderung des Redaktionsschlusses im April

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf weißt freundlich darauf hin, dass sich der Redaktionsschluss für April vom 18.03. auf den 15.03. ändert.

Wir bitten um Ihr Verständnis.



### Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

#### einen Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d)

Die Einstellung erfolgt in Teilzeit (mind. 32h/Woche, max. 36h) vorerst für ein Jahr befristet. Bei Eignung wird das Arbeitsverhältnis unbefristet weitergeführt.

Ihr Einsatz ist in der Hauptabteilung, in den Sachgebieten Einwohnermeldeamt und Allgemeine Verwaltung geplant. Die Vergütung erfolgt entsprechend TVöD - Entgeltgruppe 6.

#### Das Aufgabengebiet im Einwohnermeldeamt umfasst schwerpunktmäßig:

- Bearbeiten von Pass- und Meldeangelegenheiten, insbesondere:
  - o An-, Ab- und Ummeldungen
  - o Ausstellen von Meldebescheinigungen
  - o Bearbeiten von Auskunftersuchen
  - o Ausstellen und Ändern von Personalausweisen, Passangelegenheiten, Identitätsprüfungen
  - o Amtliche Beglaubigungen nach dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
  - o Beantragen von Führungszeugnissen
  - o Führen einer Zahlstelle
- Erstellen des Wählerverzeichnisses
- Bescheinigung der Wählbarkeit und Unterschriftenschriften
- Führen u. Erstellen von Statistiken

#### Das Aufgabengebiet im Sachgebiet Allgemeine Verwaltung umfasst schwerpunktmäßig:

- Vor- und Nachbereiten von Besprechungen und Sitzungen, einschließlich Erstellen von Tagesordnungen und Protokollen (Sitzungsdienst)
- Unterstützung in der Beschaffung und Bereich Koordination
- Teilnahme an Sitzungen (in der Regel in den Zeiten von 18:00 - 20:00 Uhr)
- Mitwirken bei der organisatorischen Vor- und Nachbereitung von Wahlen
- Betreuen der Homepage
- Mitwirken bei der Erstellung des Amtsblattes
- Unterstützen bei der Umsetzung des Dokumenten-Management-Systems
- Stellvertretende Abwicklung von Schadens- und Versicherungsangelegenheiten

#### Gesucht wird eine Persönlichkeit mit:

- einer abgeschlossenen Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder einem vergleichbaren Abschluss mit praktischen Erfahrungen in der Kommunalverwaltung

- von Vorteil sind sichere Rechtskenntnisse und einschlägige Berufserfahrung im Bereich des Einwohnermeldeamtes und/oder des Sitzungsdienstes sowie umfassende EDV-Kenntnisse
- Fahrerlaubnis Klasse B
- selbständige, strukturierte und gewissenhafte Arbeitsweise, souveränes und freundliches Auftreten, Teamfähigkeit und eine ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen in den Abendstunden

#### Wir bieten:

- einen interessanten und verantwortungsvollen Aufgabenbereich in einer leistungsstarken und zukunftsorientierten Verwaltungsgemeinschaft
- leistungsorientierte Bezahlung (LOB)
- Jahressonderzahlung
- vermögenswirksame Leistungen
- betriebliche Altersversorgung
- Urlaubsanspruch nach dem TVöD
- Kostenfreier Parkplatz

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

#### Bewerbungsschluss ist der 22.03.2024 / 12:00 Uhr

Ihre mit vollständigen Unterlagen versehene Bewerbung senden Sie bitte an:

**Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf  
Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius  
Kennwort: Verwaltungsmitarbeiter  
Am Alten Versuchsfeld 1  
07629 Hermsdorf**

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die VG Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die VG Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage ([www.vg-hermsdorf.de](http://www.vg-hermsdorf.de)) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.





## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

### Informationen aus dem Stadtrat vom 05.02.2024

#### In der Sitzung wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV01/001/2024

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Hermsdorf 2024

Der Stadtrat beschließt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen mit Wirkung 01.01.2024 in Kraft treten.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/002/2024

#### Finanz- und Investitionsplan der Stadt Hermsdorf 2023 bis 2027

Der Stadtrat möge den Finanz- und Investitionsplan der Jahre 2023 bis 2027 neu beschließen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/003/2024

#### üpl.-Ausgleich HHST 2.13000.95000 in Höhe von 24.292,09 €

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02.13000.95000 - Feuerschutz Baumaßnahmen in Höhe von 24.292,09 € aus dem Jahr 2023.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch die Haushaltstelle 02.56300.95000 - Sportlerheim Baumaßnahme.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/004/2024

#### Berufung Wahlleiter und Stellvertreter für die Kommunalwahlen 2024

Der Stadtrat beschließt, für die Kommunalwahlen 2024 Frau Constance Möbius als Wahlleiterin, Herrn Mario Kühne als 1. Stellvertreter und Frau Juliane Schmidt als 2. Stellvertreterin zu berufen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

In weiteren Tagesordnungspunkten informierte der Bürgermeister über Lärmschutzmaßnahmen am Hermsdorfer Kreuz, über Jugendbeteiligung zu geplanten Maßnahmen 2024 sowie über die Planung verkaufsoffener Sonntage.

Der Stadtbrandmeister Robert Plötner stellte den Rechenschaftsbericht 2023 der FFW Hermsdorf vor.

### Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 mit Beschluss – Nr. BV01/001/2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 der Stadt Hermsdorf wurden dem Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur Veröffentlichung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2024 der Stadt Hermsdorf liegt mit Schreiben vom 15.02.2024 vor.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 der Stadt Hermsdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind für die Dauer vom **04.03.2024 bis 19.03.2024** im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427 während der Sprechzeiten einzusehen.

Hermsdorf, 19.02.2024

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

**H o f m a n n**  
Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hermsdorf (Landkreis Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 59 Abs. 1, i. V. mit § 56 Abs 2, Nr. 3 Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Hermsdorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 **bleibt unverändert**.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. - **bleibt unverändert**

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 600.000 € festgesetzt.

### §4

Steuersätze (Hebesätze) - **bleibt unverändert**

### §5

Kassenkredite - **bleibt unverändert**

### §6

Stellenplan - **bleibt unverändert**

### §7

Erheblichkeitsgrenze - **bleibt unverändert**

### §8

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Stadt Hermsdorf, den 16.02.2024

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

**Hofmann**

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

## STADT HERMSDORF

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Genehmigung des Bebauungsplanes „Sondergebiete großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A9, Schleifreisener Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus - 1. Änderung“

Der Bebauungsplan „Sondergebiete großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A9, Schleifreisener Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus - 1. Änderung“ (vormals „Sondergebiet zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels, Gewerbegebiet und Mischgebiet“ der Stadt Hermsdorf vom 12.02.1992) in Hermsdorf (Planfassung vom 28.09.2023) wurde durch den Stadtrat der Stadt Hermsdorf am 27.11.2023 (Beschluss-Nr. BV01/046/2023) auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Der Bebauungsplan wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 09.01.2024 genehmigt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Sondergebiete großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A9, Schleifreisener Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus - 1. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B,

einschließlich der Begründung tritt mit der heutigen Schlussbekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Hermsdorf

Flur: 22

Flurstücke: 969/13, 984/4, 984/5, 984/8, 984/11, 984/14, 984/15, 984/16, 984/17, 984/20, 984/21, 984/52, 984/55, 984/56, 984/57, 984/58, 984/59, 984/60, 984/61, 984/62, 984/63, 984/64, 984/65, 984/66, 984/67, 984/68, 984/69, 984/70, 984/71, 984/72, 984/78, 985/3, 992/6, 992/7, 992/8, 992/9, 992/18, 992/19, 1010/3, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619

Lageplan:



Der Bebauungsplan „Sondergebiete großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A9, Schleifreiserer Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus - 1. Änderung“ kann einschließlich der Begründung in der Bauabteilung (2. Dachgeschoss) der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, (Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf) während der üblichen Dienststunden

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr  
 Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr  
 Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen werden.

Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Website der Stadt Hermsdorf abrufbar: [www.vg-hermsdorf.de/bauleitplanungen](http://www.vg-hermsdorf.de/bauleitplanungen)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen

ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hermsdorf, den 19.02.2024

**Bürgermeister**

## Gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hermsdorf und des Feuerwehrvereins

Am 26.01.2024 trafen sich die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung, sowie die Mitglieder des Feuerwehrvereins zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung im Gerätehaus.

Nach Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit verlas der Stadtbrandmeister den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023. Auch die Jugendfeuerwehr berichtete im Anschluss über Ausbildungen und Aktivitäten der Jugendfeuerwehr im vergangenen Jahr.

Die Freiwillige Feuerwehr Hermsdorf zählt insgesamt 102 Kameradinnen und Kameraden, die sich aus 23 Mädchen und Jungen der Jugendfeuerwehr, 57 Mitgliedern der Einsatzabteilung, sowie 22 Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung zusammensetzen.

Im Jahr 2023 hat die Feuerwehr Hermsdorf 237 Einsätze abgearbeitet, das entspricht einem Zuwachs von 48 Einsätzen, gegenüber dem Vorjahr. Ein solch hohe Einsatzhäufigkeit gab es in der 125-jährigen Geschichte der Hermsdorfer Wehr noch nicht, damit wurden die bisherigen Einsatzjahre 2019 mit 208, 1999 mit 206 und dem Jahr 2021 mit 202 Einsätzen deutlich übertroffen. Der einsatzreichste Monat war dabei der November mit 35 Einsätzen, gefolgt vom Oktober mit 33, August mit 32 und Dezember mit 31 Alarmierungen.

Die Einsätze des letzten Jahres gliederten sich wie folgt:

- 9 Einsatzübungen, diese fanden verteilt über das vergangene Jahr im Bereich der Stadt Hermsdorf oder im überörtlichen Aufgabengebiet als Stützpunktfeuerwehr, wie in der Gemarkung Ottendorf, St. Gangloff oder Mörsdorf statt.
- 128 technische Hilfeleistungen aufgegliedert unter anderem in 54 Verkehrsunfälle, 18 Ölspuren, 41 Türöffnungen und Tragehilfen für Rettungsdienst und Polizei sowie
- 34 Brandeinsätze, die sich aus 21 Kleinbränden, 7 Mittelbränden und 6 Großbränden zusammensetzen, daneben gab es aber auch 61 Fehleinsätze durch blinden Alarm, eingelaufene Brandmeldeanlagen oder böswilliger Alarmierung.

Im Jahr 2023 wurden an 59 Kalendertagen Ausbildungen und Schulungen durchgeführt, u.a. wurden 15 Sonderausbildungen an Wochenenden organisiert. Der Schwerpunkt der Sonderausbildung lag im Jahr 2023 auf der gezielten Fortbildung der Maschinisten, sowie der Führungskräfte. So wurde für die Maschinisten ein Geländefahrtraining mit der Firma mobilianz GmbH aus Eisenberg und sowie je ein Tag für die Führungskräfte zum Thema Taktikschulung durch das Waldbrandteam e.V. und Taktikschulung im Drehleitereinsatz durch einen Ausbilder von Drehleiter.info angeboten.

Folgende Beförderungen und Ehrungen wurden an dem Abend vorgenommen:

### zum Löschmeister

Andreas Unger                      Felix Behge                      Stephan Präßler

### zur Löschmeisterin

Stefanie Philipp

### zum Oberlöschmeister

Ralf Plötner

### zum Oberbrandmeister

Dirk Plötner                      Uwe Keppel                      Enrico Herrmann



## Für 50-jährige aktive und pflichttreue Dienstzeit

Renate Plötner



## Für 75-jährige aktive und pflichttreue Dienstzeit

Eduard Grommas



Der Stadtbrandmeister bedankte sich bei den Kameradinnen und Kameraden der Jugendfeuerwehr, der Einsatzabteilung, sowie der Alters- und Ehrenabteilung für ihre Einsatzbereitschaft und beim Feuerwehrverein für die stetige Hilfsbereitschaft und Unterstützung. Ein großer Dank gilt den Unternehmen, die unsere Einsatzkräfte für Einsätze freistellen und den Familien, die ihnen den nötigen Rückhalt bieten. Ebenso gilt der Dank dem Bauhof und der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, sowie der Kreisbrandinspektion des Landkreises für die gute Zusammenarbeit. Bedanken möchten wir uns ebenso bei den Mitgliedern des Stadtrates und dem Bürgermeister für die Würdigung unseres Ehrenamtes.

Der Vorsitzende des Feuerwehrvereins berichtete über das Vereinsleben und die Tätigkeiten des Vereins. So konnten im vergangenen Jahr wieder zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt bzw. unterstützt werden, ein Highlight war dabei natürlich der Tag der offenen Tür. Nach der Verlesung des Kassenberichtes wurde der Vereinsvorstand für das Jahr 2023 entlastet.

Auch die Planungen für den diesjährigen Tag der offenen Tür am 15.06.2024, laufen schon. So wird dieser ganz im Zeichen von 70 Jahre Traditionsfahrzeug G5 und 60 Jahre Rungsendorfer stehen.

Hermsdorf, den 26.01.2024

gez. R. Plötner  
Stadtbrandmeister

gez. S. Bauer  
Vereinsvorsitzender

## Stellenausschreibung

Die Stadt Hermsdorf sucht für die Sommersaison 2024 voraussichtlich für den Zeitraum von Juni bis August

### Kassierer (m/w/d)

in Teilzeit für das **Freibad Hermsdorf**.

#### Wir bieten:

- Vergütung erfolgt gemäß **TVÖD**
- bezahlte Mehrarbeitsstunden
- vermögenswirksame Leistungen
- arbeiten in einem freundlichen, hilfsbereiten Team
- eigenverantwortliches Arbeiten

#### Voraussetzungen:

- Volljährigkeit
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- gepflegtes äußeres Erscheinungsbild
- Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft die Arbeitszeit flexibel an die Bedürfnisse des Betriebes anzupassen, einsetzbar von Montag bis Sonntag in Wechselschicht

#### Aufgaben:

- Allgemeine Kassentätigkeit (Verkauf von Eintrittskarten mittels elektronischem Kassensystem, Kartenkontrolle bei Dauer- und Zehnerkarten, Auskunftserteilung zu Preisen, Öffnungszeiten usw.)
- Vor- und Nachbereitungsarbeiten im Rahmen der Kassentätigkeit (Erstellung von Kassenabschlüssen, Verwaltung der Dauer- und Zehnerkarten)
- Übernahme von Reinigungstätigkeiten im Kassen- und Eingangsbereich sowie in den Sanitäranlagen

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis **28.03.2024** an die:

**Stadt Hermsdorf**  
**Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf**  
**Personal - Kennwort Freibad**  
**Am Alten Versuchsfeld 1**  
**07629 Hermsdorf**

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Stadt Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage ([www.vg-hermsdorf.de](http://www.vg-hermsdorf.de)) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.

## Öffentliche Ausschreibung

### Löschgruppenfahrzeug 16/12

Die Stadt Hermsdorf beabsichtigt folgendes Feuerwehrfahrzeug zu veräußern:

Fahrzeughersteller: IVECO 135E24  
 Fahrzeugart: Löschgruppenfahrzeug 16/12  
 Fahrzeugausbauer: Magirus  
 Getriebe: Schaltgetriebe  
 Laufleistung: 40583 KM  
 Baujahr: 1999  
 HU/AU/SP: 08/2023  
 Löschwassertank: 1600 Liter  
 Sonderausstattung: Heckwarnmarkierung, Heckwarnsystem, LED Umfeldbeleuchtung, Rettbox, 2x Einpersonenaspel Schlauch



Das Fahrzeug war bis August 2023 im Einsatzdienst.

Erwerbsanträge mit einem Mindestangebot von **20.000 €** richten Sie bitte bis zum **25.03.2024 um 12:00 Uhr** an:

Bürgermeister Benny Hofmann  
 Stadt Hermsdorf

#### „Ausschreibung Löschgruppenfahrzeug 16/12“

Eisenberger Straße 56  
 07629 Hermsdorf

**Benny Hofmann**  
 Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hermsdorf

1. In der Stadt Hermsdorf wird am **26.05.2024** ein **hauptamtlicher Bürgermeister** gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt Hermsdorf hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 **Wahlvorschläge** für die Wahl des Bürgermeisters **können von Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, **Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht** werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur **einen Wahlvorschlag** einreichen, der nur **einen Bewerber** enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

**Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen;** dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. **Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen,** die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. **Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.** Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.





**In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen.** Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

**Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:**

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

**1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift, die Unterschriften von **mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 100 Unterschriften)**. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

**Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:**

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

- Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen**, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Hermsdorf vertreten sind, **müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften)**.

- Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften)**.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

- Unterstützungsunterschriften** sind stets **erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag** einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- Die Wahlberechtigten** haben sich **zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, im Wahlbüro Zimmer 108, bis zum **22.04.2024; 18.00 Uhr, ausgelegte Liste** unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums **einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten**. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf



Montag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr  
 Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 im Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Wahlbüro (Zimmer 108) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

**4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.**

**Sie müssen spätestens am 12.04.2024, 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Hermsdorf

Frau Constance Möbius  
 Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf  
 Am Alten Versuchsfeld 1  
 07629 Hermsdorf, Raum 326  
 einzureichen.

**Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024, 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf **Mängel** überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben** sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Hermsdorf zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Hermsdorf, den 23.02.2024

gez.

**Möbius**

**Wahlleiterin**

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Hermsdorf sind am 26. Mai 2024 **20 Stadtratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen **wird hiermit aufgefordert**.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner



Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Stadtrat der Stadt Hermsdorf vertreten sind, müssen **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten** unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **80** Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Hermsdorf bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Wahlbüro (Zimmer 108) bis zum 34. Tag vor der Wahl - **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Hermsdorf mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf von

Montag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
 Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
 Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Wahlbüro (Zimmer 108) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Hermsdorf erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.



BV03/003/2024

**apl-Ausgleich Lichtraumprofil 63000 51001**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 15.01.2024 die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.630000.51001 (Unterhaltung Gemeindestraße) in Höhe von 10.710,00 €. Die außerplanmäßige Ausgabe wird durch die außerplanmäßige Einnahme Stärkung kreisangehöriger Gemeinden ausgeglichen. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV03/005/2024

**Berufung Wahlleiter und Stellvertreter für die Kommunalwahlen 2024**

Der Gemeinderat beschließt, für die Kommunalwahlen 2024 Frau Gundula Seidler als Wahlleiterin und Frau Dr. med. Sylke Schneider als Stellvertreterin zu berufen. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mörsdorf**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder**

1. In der Gemeinde Mörsdorf sind am 26. Mai 2024 **8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen **wird hiermit aufgefordert**.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. **Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Hermsdorf, Frau Constance Möbius, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf einzureichen**. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Hermsdorf unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Stadt Hermsdorf zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Hermsdorf, den 23.02.2024

**gez.**  
**Möbius**  
**Wahlleiterin**

**Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf**

**Informationen aus dem Gemeinderat Mörsdorf**

**In der Gemeinderatssitzung am 15.01.2024 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:**

BV03/001/2024

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Mörsdorf 2024**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft treten. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV03/002/2024

**Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Mörsdorf 2023 bis 2027**

Der Gemeinderat beschließt den Finanz- und Investitionsplan der Jahre 2023 bis 2027 neu beschließen. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.



In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf vertreten sind, müssen **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten** unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **32** Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Mörsdorf bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Wahlbüro (Zimmer 108) bis zum 34. Tag vor der Wahl - **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Mörsdorf mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf von

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr                                |
| Dienstag   | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und<br>13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und<br>13.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Freitag    | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr                                |

im Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Wahlbüro (Zimmer 108) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Mörsdorf erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.



## Haushaltssatzung der Gemeinde Mörsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Mörsdorf folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt 2023

**in den Einnahmen und Ausgaben mit** 2.522.200 EUR

und im Vermögenshaushalt 2023

**in den Einnahmen und Ausgaben mit** 264.100 EUR

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern betragen bei der

**1. Grundsteuer**

für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 301 v.H.  
für sonstige Grundstücke (B) 405 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

395 v.H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 391.216 € festgesetzt.

### § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

### § 7

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag, wenn er 8 % der Gesamtausgaben übersteigt.

### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft

Gemeinde Mörsdorf, den 01.02.2024

(im Original gezeichnet und gsesiegelt)

**Dr. Schneider**

**Bürgermeisterin**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Mörsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

### Informationen aus dem Gemeinderat Reichenbach

**In der Gemeinderatssitzung am 19.02.2024 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:**

BV04/001/2024

**Feststellung der Jahresrechnung 2018**

Der Gemeinderat beschließt, die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Reichenbach wird festgestellt.

Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. **Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Mörsdorf Frau Gundula Seidler, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Mörsdorf unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Mörsdorf zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Mörsdorf, den 23.02.2024

gez.

**Seidler**

**Wahlleiterin**

### Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2024 mit Beschluss Nr. BV03/001/2024 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Mörsdorf beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Mörsdorf wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung sowie Erlaubnis zur vorzeitigen Bekanntmachung liegen mit Schreiben vom 31.01.2024 vor. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Gemeinde Mörsdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind für die Dauer vom

04.03.2024 bis 18.03.2024 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427 während der Sprechzeiten einzusehen.

Mörsdorf, den 05.02.2024

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

**Dr. med. Schneider**

**Bürgermeisterin**

BV04/002/2024

**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018**  
Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister und der Verwaltung werden für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.  
Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV04/003/2024

**Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2018**  
Der Gemeinderat beschließt, dem 1. Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.  
Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV04/004/2024

**Feststellung der Jahresrechnung 2019**  
Der Gemeinderat beschließt, die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Reichenbach wird festgestellt.  
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV04/005/2024

**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019**  
Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister und der Verwaltung werden für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.  
Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV04/006/2024

**Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2019**  
Der Gemeinderat beschließt, dem 1. Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.  
Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV04/007/2024

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Reichenbach für das Haushaltsjahr 2024**  
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Jahr 2024 mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft treten.  
Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV04/008/2024

**Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Reichenbach für die Planjahre 2023-2027**  
Der Gemeinderat beschließt den Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2023 bis 2027 beschließen.  
Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV04/009/2024

**Bestätigung des Nachtrages Zusatzleistungen Wiesenstraße zur Baustelle „Erschließung Ortslage Reichenbach, 1. BA, 2. TA“**  
Der Gemeinderat beschließt, den Nachtrag Zusatzleistungen vom 04.09.2023 in Höhe von brutto 80.870,47 Euro an die bauausführende Firma Naumburger Bauunion zu bestätigen.  
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV04/010/2024

**Bestätigung des Nachtrages Geopolit. Lage zur Baustelle „Erschließung Ortslage Reichenbach, 1. BA, 2. TA“ gemäß Niederschrift zur Nachtragsverhandlung am 19.10.2023**  
Der Gemeinderat beschließt, den Nachtrag Geopolitische Lage gemäß der Niederschrift zur Nachtragsverhandlung am 19.10.2023 in Höhe von brutto 18.446,70 Euro an die bauausführende Firma Naumburger Bauunion zu bestätigen.  
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV04/011/2024

**Lärmaktionsplan**  
**hier: Beschlussfassung über die Offenlage**  
Der Gemeinderat beschließt:

1. Dem Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Reichenbach in der Fassung vom 31.01.2024 wird zugestimmt.
  2. Mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans in der Fassung vom 31.01.2024 wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG durchgeführt.
- Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV04/012/2024

**Berufung Wahlleiter und Stellvertreter für die Kommunalwahlen 2024**  
Der Gemeinderat beschließt, für die Kommunalwahlen 2024 Herrn Ralf Steingrüber als Wahlleiter und Frau Christina Lunderstädt als Stellvertreterin zu berufen.  
Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Gemeinde Reichenbach

#### Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes gemäß § 47b Bundes-Immissionsschutzgesetz

Aufgrund der §§ 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Reichenbach den Entwurf des Lärmaktionsplanes für den laut Lärmkartierung des TLUBN (<https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/immissionsschutz/ul>) betroffenen Gemeindebereich erstellt. Gemäß § 47d Absatz 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört.

Eine öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes kann gem. § 47d Absatz 3 BImSchG vom:

**04.03.2024 - 10.04.2024**

in der Bauabteilung (2. Dachgeschoss) der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, (Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf) während der üblichen Dienststunden

Montag : 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag : 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr  
Donnerstag : 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr  
Freitag : 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden. Gleichzeitig wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes unter folgendem Link im Internet eingestellt: <https://www.vg-hermsdorf.de/bauabteilung.html>

**Bis zum 10.04.2024** können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde St. Gangloff deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

Reichenbach, 19.02.2024  
**Steingrüber**  
**Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Reichenbach

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Reichenbach sind am 26. Mai 2024 **8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.  
Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).  
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:  
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische



Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen **wird hiermit aufgefordert**.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach vertreten sind, müssen **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten** unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **32** Unterschriften).

- Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

- Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Reichenbach bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Wahlbüro (Zimmer 108) bis zum 34. Tag vor der Wahl - **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Reichenbach mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach



Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf von

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr                                |
| Dienstag   | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und<br>13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und<br>13.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Freitag    | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr                                |

im Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Wahlbüro (Zimmer 108) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Reichenbach erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. **Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Reichenbach Herrn Ralf Steingrüber, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Reichenbach unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Reichenbach zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Reichenbach, den 23.02.2024

gez.  
Steingrüber  
Wahlleiter

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

### Informationen aus dem Gemeinderat Schleifreisen

**In der Gemeinderatssitzung am 01.02.2024 wurde folgender öffentlicher Beschluss gefasst:**

BV02/001/2024

**Berufung Wahlleiter und Stellvertreter für die Kommunalwahlen 2024**

Der Gemeinderat beschließt, für die Kommunalwahlen 2024 Herrn Karsten Teller als Wahlleiter und Frau Janet Lieber als Stellvertreterin zu berufen.

Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schleifreisen

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder**

1. In der Gemeinde Schleifreisen sind am 26. Mai 2024 **6 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).



1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen **wird hiermit aufgefordert**.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können

auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen vertreten sind, müssen **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten** unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **24** Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Schleifreisen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Wahlbüro (Zimmer 108) bis zum 34. Tag vor der Wahl – **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Schleifreisen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf von

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr                                |
| Dienstag   | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und<br>13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und<br>13.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Freitag    | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr                                |



im Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Wahlbüro (Zimmer 108) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Schleifreisen erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. **Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Schleifreisen, Herrn Karsten Teller, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Schleifreisen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Schleifreisen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Schleifreisen, den 23.02.2024

**gez.**  
**Teller**  
**Wahlleiter**

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

### Informationen aus dem Gemeinderat

**In der Gemeinderatssitzung am 07.02.2024 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:**

BV05/001/2024

#### **Berufung Wahlleiter und Stellvertreter für die Kommunalwahlen 2024**

Der Gemeinderat beschließt, für die Kommunalwahlen 2024 Herrn Frank Wiedenhöft als Wahlleiter und Frau Andrea Scheiding als Stellvertreterin zu berufen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/002/2024

#### **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Gangloff (Feuerwehrgebührensatzung-FFWGebSSSt.G) mit Anlage- Tarife über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Gangloff**

Der Gemeinderat möge die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Gangloff mit Anlage beschließen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/003/2024

#### **Bebauungsplan Nr. 01/91 „Die Teßen Felder, An der Tesse“ - Ergänzung zum Aufstellungsbeschluß zur 1.Änderung**

Der Gemeinderat möge beschließen, den Bebauungsplan „Die Teßen Felder, An der Tesse“ aus dem Jahr 1991 zu ändern.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/004/2024

#### **Lärmaktionsplan**

##### **hier: Beschlussfassung über die Offenlage**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Dem Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde St. Gangloff in der Fassung vom 25.01.2024 wird zugestimmt.
2. Mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans in der Fassung vom 25.01.2024 wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG durchgeführt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Gemeinde St. Gangloff

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes gemäß § 47b Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Aufgrund der §§ 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde St. Gangloff den Entwurf des Lärmaktionsplanes für den laut Lärmkartierung des TLUBN (<https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/immissionsschutz/ul>)

betroffenen Gemeindebereich erstellt. Gemäß § 47d Absatz 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört.

Eine öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes kann gem. § 47d Absatz 3 BImSchG vom:

**04.03.2024 - 10.04.2024**



in der Bauabteilung (2. Dachgeschoss) der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, (Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf) während der üblichen Dienststunden

Montag : 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 Dienstag : 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr  
 Donnerstag : 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr  
 Freitag : 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden. Gleichzeitig wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes unter folgendem Link im Internet eingestellt: <https://www.vg-hermsdorf.de/bauabteilung.html>

**Bis zum 10.04.2024** können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde St. Gangloff deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

St. Gangloff, 19.02.2024  
**Wiedenhöft**  
 Bürgermeister

## Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 mit Beschluss - Nr. BV05/022/2023 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (BGS-EWS) beschlossen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (BGS-EWS) wurde dem Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (BGS-EWS) liegt vor.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (BGS-EWS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, 19.01.2024  
 (im Original gezeichnet und gesiegelt)  
**Wiedenhöft**  
 Bürgermeister



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (BGS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

### § 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Investitionsaufwand),
- Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
- Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke

erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Der Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

- des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw im Fall der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
- des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw im Fall der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
- des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

- für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
- für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
- für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
  - Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 934 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.214 m<sup>2</sup>.
  - Die durchschnittliche Grundstücksfläche für gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke beträgt 5.028 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.536 m<sup>2</sup>.
  - Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige, d. h. nicht Wohnzwecken vorwiegend dienende und nicht gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke beträgt 851 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.106 m<sup>2</sup>

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### § 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
  - die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB-) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes



- bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken, die nach § 34 BauGB zu beurteilende Teilfläche
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzte werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind solche im Sinn der Thüringer Bauordnung (ThürBO). Abweichend hiervon zählen als Vollgeschoss alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40m über die Gebäudeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben, soweit das Geschoss tatsächlich für Wohnzwecke nutzbar ist. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

### § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. die Herstellung/Anschaffung der Kläranlage und des Kanalnetzes inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich) und
2. die Erneuerung der Kläranlage gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

### § 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:  
Teilbeiträge je nach m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche:

1. für die erstmalige Herstellung
  - a. der Teileinrichtung Kläranlage für mit Inkrafttreten dieser Satzung neu anschließbare und neu angeschlossene Grundstücke (sog. Neuanlieger) EUR 1,46
  - b. für das Kanalnetz inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich) EUR 2,85
2. für die Erneuerung der Teileinrichtung Kläranlage EUR 1,03 ge

Der Teilbeitrag für die Erneuerung der Teileinrichtung Kläranlage entsteht gegenüber dem Grundstück, für das bereits die Beitragspflicht für die erstmalige Herstellung bis einschließlich des Tages vor Inkrafttreten dieser Satzung in der Vergangenheit entstanden ist, mithin das Grundstück anschließbar war oder tatsächlich angeschlossen gewesen ist (sog. Altanlieger).

### § 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

### § 9 Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGB1. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dringlichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

### § 10 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag/Teilbeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags/Teilbeitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

### § 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens



des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

### § 12 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

### § 13 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

|     |     |                   |          |           |
|-----|-----|-------------------|----------|-----------|
| bis | 2,5 | m <sup>3</sup> /h | 70,00    | Euro/Jahr |
| bis | 6   | m <sup>3</sup> /h | 168,00   | Euro/Jahr |
| bis | 10  | m <sup>3</sup> /h | 280,00   | Euro/Jahr |
| bis | 15  | m <sup>3</sup> /h | 420,00   | Euro/Jahr |
| bis | 40  | m <sup>3</sup> /h | 1.120,00 | Euro/Jahr |

(2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

|        |    |                |        |           |
|--------|----|----------------|--------|-----------|
| bis zu | 6  | m <sup>3</sup> | 15,00  | Euro/Jahr |
| bis zu | 12 | m <sup>3</sup> | 30,00  | Euro/Jahr |
| bis zu | 24 | m <sup>3</sup> | 60,00  | Euro/Jahr |
| bis zu | 48 | m <sup>3</sup> | 120,00 | Euro/Jahr |

### § 14 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,46 EURO/m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge sind für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,45 m<sup>3</sup> Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Abwassereinrichtung zugeführt wird.

(4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,45 m<sup>3</sup> Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

(5) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,37 Euro/m<sup>3</sup> Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### § 15 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 42,65 Euro/m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

### § 16 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

### § 17 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### § 18 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungsfrage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

### § 21 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2018 außer Kraft.

(im Original gezeichnet und gesiegelt)  
St. Gangloff, den 18.01.2024

**Wiedenhöft**  
**Bürgermeister**



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde St. Gangloff

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde St. Gangloff sind am 26. Mai 2024 **12 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen **wird hiermit aufgefordert**.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts an-

deres bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder Wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff vertreten sind, müssen **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten** unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **48** Unterschriften).



3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlags-träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde St. Gangloff bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Wahlbüro (Zimmer 108) bis zum 34. Tag vor der Wahl – **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde St. Gangloff mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf von

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr                                |
| Dienstag   | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und<br>13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und<br>13.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Freitag    | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr                                |

im Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Wahlbüro (Zimmer 108) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde St. Gangloff erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. **Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde St. Gangloff, Herrn Frank Wiedenhöft, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde St. Gangloff unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde St. Gangloff zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

St. Gangloff, den 23.02.2024

**gez.**  
**Wiedenhöft**  
**Wahlleiter**

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

## Stadt Hermsdorf

### Lärmschutz in Hermsdorf

Zur Stadtratssitzung am 5. Februar 2024 hat Bürgermeister Benny Hofmann den Stadtrat erneut darauf eingestimmt, dass weiter am Problem fehlender Lärmschutz am Hermsdorfer Kreuz gearbeitet werden müsse. Die Situation hat sich keinesfalls verbessert. Die Stadt müsse sich trotz gerichtlicher Gegenmeinung für die Belange ihrer Bürger einsetzen.

Der Bürgermeister fasste kurz zusammen, was in den letzten Jahren für Maßnahmen ergriffen wurden und kündigte auch für dieses Jahr an, weiter für diese Ziele zu kämpfen:



- Nach der Wiedervereinigung wurde der durchgehende sechsstreifige Ausbau der A9 als Verkehrsprojekt Dt. Einheit Nr. 12 begonnen, der Ausbau der A4 als VDE 15
- es soll 1 Bauwerk über den Feldweg nach Schleifreisen ausgebaut werden
- Ausfahrspur von 500 m Länge
- grundhafter Ausbau und Hauptfahrbahnen und Verbindungsrampen sowie Verflechtungsbereiche
- Lärmschutzwand bzw. Wall von 5 m
  - Planunterlagen lagen 2009 aus
  - Stadt erhob Einwendungen à es folgte ein Termin beim Landesverwaltungsamt

#### Forderungen der Stadt:

- Aufbringung lärmindernder Fahrbahnbeläge
- Eine messtechnische Kontrolle des Absorptionsvermögens der Fahrbahnbeläge
- Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h
- Einhausung der A9 in Richtung Berlin bzw. zumindest gekrümmte Lärmschutzwände in unmittelbarer Nähe des Fahrbahnrandes

Nach Untersuchungen der Beklagten, wurde mitgeteilt, dass mit einer Erhöhung der Lärmschutzwände nur punktuelle Verbesserungen an einzelnen Immissionsorten erzielt werden könnten.

Im Planfeststellungsbeschluss Dezember 2010 fanden die Einwände der Stadt keine Berücksichtigung. Daraufhin hat die Stadt am 11.02.2011 Klage erhoben.

Nordöstlich des Hermsdorfer Kreuzes plane die Stadt die Entwicklung und Ausweisung eines Wohngebiets, das schon jetzt in ihrem Stadtentwicklungskonzept vorgesehen sei und dessen Entwicklung öffentlich gefördert werde. Schon im Planaufstellungsverfahren habe sie eine Verbesserung des Lärmschutzes gefordert. Sie selbst habe Lärmschutzberechnungen in Auftrag gegeben, die die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie - TLUG - überprüft und bestätigt habe.

Danach würden die von ihr präferierten Lärmschutzwände mit zur Autobahnschneise abknickendem Kragarm Pegelreduzierungen für den Kindergarten und das geplante Wohngebiet von bis zu 3 dB(A) bewirken können, so dass wenigstens nachts die Grenzwerte eingehalten würden. Sie gehe von verhältnismäßig niedrigen Mehrkosten von 534.000 EUR aus.

Der von ihr geforderte offenporige Asphalt sei, wie das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 18. Februar 2009 - 7 KS 75/06 - festgestellt habe, tauglich und technisch hinreichend abgesichert, um eine Schallpegelminderung von 5 dB(A) für mindestens sechs Jahre zu gewährleisten. Danach müsse die Wirkung in festgelegten Abständen nach dem jeweiligen Stand der Technik überprüft und der Asphalt ggf. erneuert werden.

Entgegen der Ansicht des Vorhabenträgers könnten Geschwindigkeitsbeschränkungen Lärmimmissionen verringern. Sie müsse sich nicht auf passive Schallschutzmaßnahmen verweisen lassen, weil die Wohnhäuser in der betroffenen Siedlung, die überwiegend aus den 30er-Jahren des letzten Jahrhunderts stammten, wegen der geringen Qualität ihrer Bauweise auch durch Schallschutzfenster nicht ausreichend gedämmt werden könnten.

Für die Außenanlagen des Kindergartens in der Uthmannstraße komme ein passiver Schallschutz ohnehin nicht in Frage. Der Planfeststellungsbeschluss sei ermessensfehlerhaft. Es werde übersehen, dass die Straße zur Entwässerung eine Querneigung von 2 % haben solle, wodurch die Höhe der Schallschutzwand effektiv um 40 cm verringert werde.

Dies mindere die berechnete Abschirmwirkung bereichsweise um bis zu 3 dB(A).

Die Modellreihe habe eine fünf Meter hohe Wand simuliert, während sie, die Klägerin, eine fünf Meter hohe Wand, ergänzt um einen zwei Meter hohen abgelenkten Arm fordere. Die Behörde argumentierte ebenfalls fehlerhaft, wenn sie angesichts der örtlichen Situation darauf verwies, dass eine 1,50 m höhere Wand das Landschaftsbild beeinträchtigt bzw. die Kleingärten an der Kirchenholzsiedlung verschattet würden.

Die Feststellungsbehörde habe es versäumt, den Lärmaktionsplan der Gemeinde in die Abwägung einfließen zu lassen.

Die Behauptung, die Stadt sei nicht klagebefugt, ist falsch! Das Gericht hat entschieden: sie ist es!

Im Jahr 2016 haben sich dann zwei Bürger im Verwaltungsstreitverfahren an das Oberverwaltungsgericht gewandt. Durch das TLUG wurde nochmals bestätigt, dass der Lärmschutz nicht ausreichend ist.

Die Empfehlung des TLUG:

5 m Lärmschutzwand und aufgesetzten Kragarm mit einer Ausdehnung von 2 m und einer Länge von 2,82 m und Heranführen an die Schallquelle.

Am 16.08.2018 erfolgte dann das Urteil des OVG:

Die Klage wird abgewiesen.

Entsch. Gründe u. a.: „Die Kläger haben keinen Anspruch auf weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen mit dem Ziel der Einhaltung der Lärmwerte zur Nacht an ihren Wohnhäusern.

„Flüsterasphalt würde eine zu kurze Lebensdauer aufweisen, zu hohe Reinigungszyklen sowie meteorologische Risiken.“

Im nächster Schritt:

- Beschwerde der Stadt über Nichtzulassung der Revision vom 10.10.2018 gegen den Freistaat Thüringen wg. Planfeststellungsverfahren für den Um-/ Ausbau des AK Hermsdorfer Kreuz
- Beschluss des OVG: Der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wird nicht abgeholfen.

Im Okt. 2018 haben sich dann Bürgermeister und Stadtrat dazu entschieden, für die Bürger von Hermsdorf eintreten zu müssen und sind vor das Bundesverwaltungsgericht gezogen!

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 16. August 2018 wurde zurückgewiesen.

Die Kläger sind Eigentümer von selbstgenutzten Wohngrundstücken, die sich in der Nähe des Hermsdorfer Kreuzes befinden. Der Beklagte d. Freistaat Thüringen stellte mit Planfeststellungsbeschluss vom 21. Dezember 2010 den Plan für den Um- und Ausbau des vorhandenen Autobahnkreuzes fest.

Danach werden trotz der geplanten Errichtung von Lärmschutzanlagen an den Wohnhäusern der Kläger die Werte nachts am Wohnhaus des 1. Klägers (Bewohner) um bis zu 4,6 dB und am Wohnhaus des 2. Klägers (Bewohner) um bis zu 5,1dB überschritten.

Mit der Klage haben die Kläger zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen begehrt, insbesondere die Verwendung von offenporigem Asphalt sowie eine Lärmschutzwand von 5 m Höhe mit einem aufgesetzten Kragarm.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden: Die Beschwerde hat keinen Erfolg!

Die Gerichtsaussage:

„ Die Stadt ist nicht Sachwalter öffentlicher oder privater Belange.“

„Sie kann zwar Lärmbelastigungen eigener Grundstücke, nicht jedoch Lärmschutzinteressen ihrer Bürger geltend machen.“

Wir sind der Auffassung, das Oberverwaltungsgericht ist mit seinen Ausführungen zur Verwendung des offenporigen Asphalts von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts abgewichen.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Schutzmaßnahmen im Sinne des BImSchG sind deren konkrete Mehrkosten zu ermitteln. Das Oberverwaltungsgericht hat den Rechtssatz aufgestellt, „dass eine allgemeine verbalargumentative Abwägung von Mehrkosten ohne konkrete Bezifferung dieser Mehrkosten für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Schutzmaßnahmen ausreichend ist“.

Fazit: Wartungsaufwand steht vor Lebensqualität!

Der Stadtrat von Hermsdorf stimmte am 05.02.2024 mit dem Bürgermeister überein, dass auch in diesem Jahr wieder für das Recht der Einwohner gekämpft wird, ausreichend Lärmschutz genießen zu können. Mit der Überarbeitung des Lärmaktionsplanes der Stadt sollen weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Natürlich leben wir hier in der Region vom Autobahnkreuz und es ist Fluch und Segen zugleich. Jedoch darf der Wohnstandort nicht zu kurz kommen und wir lassen uns auch nicht in unseren Rechten einschränken, denn die Hoheitsgewalt im Gemeindegebiet und für alle Personen, die sich darin aufhalten, hat immer noch die Gemeinde!

**Ihr Benny Hofmann**



## Das Hermsdorfer Rathaus hat wieder den „Hut“ auf

Am 15.02.2024 ab 10 Uhr wurde der neue Glockenturm mit Hilfe eines großen Kranes von Schwerlast Weise in mehreren Abschnitten durch die Zimmerei Klaus Meister und Dachdeckerei Schwab montiert.

Dies beinhaltete neben der Turmlaterne auch die Wetterfahne, Zeitkapsel und Turmglocke.

In den folgenden Tagen wurden noch Anpassungsarbeiten durch den Zimmerer und Dachdecker durchgeführt. Weiterhin wurden auch beide Uhrenkränze erneuert bzw. aufgearbeitet und neue Ziffernblätter eingebaut.

Der Glockenturm wurde nach den ausgebauten alten Bauteilen durch die Zimmerei Meister in der Werkstatt nachgebaut und vom Dachdecker Matthias Schwab bereits so weit möglich verlebt und verschiefert.

Die Zeitkapsel wurde geöffnet und durch den Bürgermeister mit neuen Dokumenten ergänzt

(Artikel OTZ vom 07.02.24).

### Impressionen





## Betriebsbesuche

Regelmäßig bemüht sich Bürgermeister Benny Hofmann sich ein Bild, über die in Hermsdorf ansässigen Firmen zu machen. Dabei hat er ein offenes Ohr für Probleme, Sorgen oder Verbesserungen.

Das Jahr 2024 startet mit den Firmen GLS, RM-Stahlhandel, TSL Logistik GmbH und der Bäckerei Nützer.

Freundlich wurde er bei der Firma GLS im Gewerbegebiet OST I empfangen. Depotleiter Ronny Schmeißer berichtete über die aktuelle Situation am Standort und natürlich durften auch Probleme angesprochen werden. Auch wenn man dachte, alles über einen Paketdienstleister zu wissen, wurde doch über viel Wissenswertes informiert und auch über die Arbeiten im Hintergrund gesprochen.



Foto (v.l.n.r.): Bürgermeister Benny Hofmann, Mario Dicke, Depotleiter Ronny Schmeißer und Niklas Unger

Nach dem Austausch durfte Benny Hofmann einmal schauen, wo unsere Pakete landen bevor sie vor unseren Haustüren abgegeben werden. Die meisten Pakete werden in der Nacht bearbeitet.



Eine offene Tür hatte auch die Firma RM-Stahlhandel für den Bürgermeister. Empfangen wurde er durch den Niederlassungsleiter Lars Koszarek.

Seit der Gründung vor über 25 Jahren hat sich RM-Stahl in der Region Mitteldeutschland zu einem führenden Stahlhandelsunternehmen entwickelt.

Die Niederlassung in Hermsdorf bietet Kunden eine große Produktpalette.

Der Bürgermeister Benny Hofmann durfte einmal in die „heiligen Hallen“ des Lagers schauen und sich von der Vielseitigkeit überzeugen.



Foto (v.l.n.r.): Bürgermeister Benny Hofmann und Niederlassungsleiter Lars Koszarek



Besonders hervorzuheben ist eine langjährige Stammebelegschaft mit einer engen persönlichen Bindung zum Unternehmen. Darüber hinaus werden Ausbildungsplätze in den kaufmännischen und gewerblichen Bereichen angeboten.

Der nächste Firmenbesuch stand bei der TSL Logistik GmbH an. Die beiden Geschäftsführer Herr Thomas Soelch und Frau Anka Kutschbach hießen den Bürgermeister willkommen.



Foto (v.l.n.r.): Geschäftsführer Thomas Soelch, Geschäftsführerin Anka Kutschbach und Bürgermeister Benny Hofmann



Die TSL Logistik GmbH ist ein Transport- und Logistikunternehmen und die Dienstleistungen erstrecken sich auf gesamt Deutschland. Vorwiegend werden Kunden und Filialen in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin beliefert.

Insgesamt verfügt die TSL Logistik GmbH über 4 Lagerhallen mit rund 6.500 m<sup>2</sup> Lagerfläche. Auch hier durfte der Bürgermeister einen Blick in die Hallen wagen.

Zum Abschluss wurde die Bäckerei Nützer besucht. Eine kleine familiengeführte Bäckerei mit 12 Mitarbeiterin, darunter 2 Auszubildende. Es wurde viel Interessantes aus der Vergangenheit erzählt. Unter anderem besteht die Bäckerei Nützer seit 1949 in Hermsdorf. Ein toller Erfolg über so viele Jahrzehnte. Nach einem ausgiebigen Rückblick in die Geschichte der Bäckerei durfte der Bürgermeister Benny Hofmann einmal schauen wo und wie die Brötchen, Brote, Kuchen und viele weitere Leckereien zubereitet werden.

Großgeschrieben werden Regionalität und Nachhaltigkeit sowie eine tolle Vielfalt an Backwaren, die zum gemeinschaftlichen Genießen einladen.



Foto: Auch beim „alten Ofen“ wurde alles erklärt.

Der Bürgermeister dankt allen Firmen über ihre Offenheit und die Möglichkeit einen Blick hinter die Kulissen zu werfen. Im nächsten Amtsblatt informieren Sie über weitere Unternehmen in Hermsdorf.

## Buntes Treiben am Rosenmontag im Hermsdorfer Rathaus

Auch in diesem Jahr schauten die Kinder der Kindertagesstätte Piffikus im Hermsdorfer Rathaus vorbei. Stolz präsentierten die Kinder ihre vielfältigen Kostüme.



Foto: Bäckermeister Henry Nützer (rechts) erzählte mit viel Leidenschaft über sein Handwerk. Auch schon die ganz Kleinen kommen regelmäßig zu Besuch in die Backstube und können den Profis über die Schulter schauen.



Foto: Auch die Erzieherinnen und ein Erzieher ließen sich den Spaß nicht nehmen und verkleideten sich einheitlich als Biene.

Mit großer Freude nahm Bürgermeister Benny Hofmann die jungen Närrinnen und Narren in Empfang.



Foto (v.l.n.r): Henry Nützer erklärt Bürgermeister Benny Hofmann die Bedienung des neuen Backofens







Zunächst durften die Kleinen eine ordentliche Portion Pfannkuchen, Saft und Süßigkeiten genießen...



... bevor getanzt, gehüpft und getobt wurde.



*Foto: Der Elferrat aus Bad Klosterlausnitz folgte auch in diesem Jahr der Einladung des Bürgermeisters und hat sich von der guten Laune der Kinder anstecken lassen und tanzte gleich eine Runde mit.*



Besonders gefreut haben sich die Kinder, als das Konfetti ausgepackt wurde. Wir danken den Erzieherinnen für die bunte Überraschung.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Helferinnen und Helfern, die durch ihre Mitarbeit unterstützt haben.

## Gemeinde Mörsdorf

### Veranstaltungen in der Gemeinde Mörsdorf 2024

#### - Terminübersicht -

|                |  |
|----------------|--|
| 27.04.2024     | „Subbotnik“<br>- wir verschönern gemeinsam unser Dorf! |
| 30.04.2024     | Lagerfeuer   |
| 19.05.2024     | Pfingstwanderung                                       |
| 24.08.2024     | Familienfest   |
| 26./27.10.2024 | Erntedankfest / Kirmse                                 |
| 30.11.2024     | Weihnachtsbaumsetzen                                   |
| 07.12.2024     | Seniorenweihnachtsfeier                                |

Sportfest - genauer Termin ausstehend (voraussichtlich September)  
An- und Abböllern des Schützenvereins - Termine noch ausstehend  
Weitere Informationen folgen zu den jeweiligen Zeitpunkten.

**Bürgermeisterin Dr. med. Schneider**  
im Namen aller Vereine und Unterstützer

## Gemeinde Reichenbach

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Reichenbach am **22.03.2024** um **18.00 Uhr** im **Bürgerhaus in Reichenbach** ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Reichenbach gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche

#### Einladung

#### Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Feststellung der anwesenden Mitgliederzahl (Stimmen) und der vertretenen Flächen sowie Verlesen der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Verlesen der Wahlvorschläge
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Vorstandes
9. Diskussion und Beschlussfassung
  - Reinertrag der Jagdnutzung
  - Verwendung der Mittel
10. Diskussion und Beschlussfassung
  - Verwendung der nicht zur Auszahlung gebrachten Mittel
  - Abstimmung Speisen und Getränke in der Jahreshauptversammlung
11. Bericht des Jagdpächters
12. Diskussion und Beschluss über die Auszahlung von Wildschaden
13. Verschiedenes

#### Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

**Wahlvorschläge können beim Vorstand bis zur Eröffnung der Versammlung eingereicht werden.**

Reichenbach, 08.02.2024

**Der Jagdvorsteher**  
**G. Häsel**



## Hermsdorfer Gespräch



21.03.2024 19:00 Uhr Stadtbibliothek Hermsdorf

„Iron Woman“

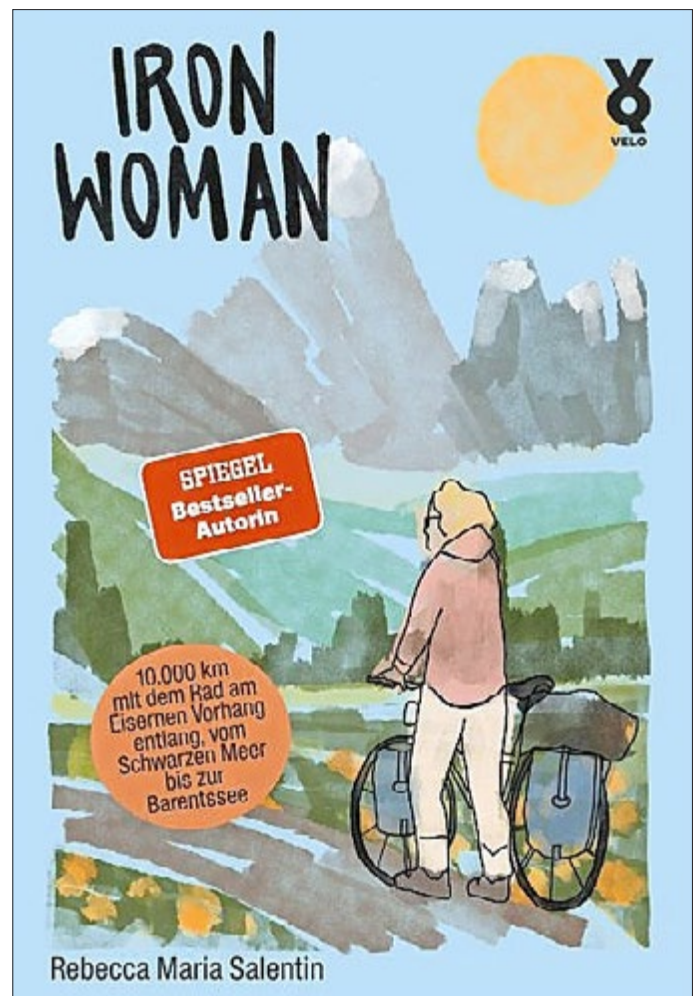
### Lesung und Gespräch mit Rebecca Maria Salentin

Obwohl ihre Expertise beim Abschrauben einer Ventilklappe endet, stellt sich Rebecca einer der größten Herausforderungen des europäischen Radwegnetzes: Sie möchte den knapp 10.000 Kilometer langen Iron Curtain Trail bezwingen, der von der bulgarisch-türkischen Grenze quer durch Europa bis in den hohen Norden führt, immer entlang des ehemaligen Eisernen Vorhangs.

Vor ihr liegen unpassierbar erscheinende Berge, einsame Wälder, etliche Grenzübergänge, malerische Orte mit ihren Moscheen, orthodoxen Kirchen oder prunkvollen Kaiserbädern - und nicht zu vergessen, immer wieder das Meer. Aber auch sowjetische Geheimstädte, militärische Sperrzonen und Relikte aus der Ära des Kalten Krieges. Unterwegs kann sie nicht nur mit verschiedensten Menschen sprechen, deren Leben von der Trennlinie und deren Wegfall geprägt ist, sie rollt auch ihre eigene Familienhistorie neu auf. Eine Radtour voller witziger und berührender Anekdoten. Am Ende ist Rebecca die erste Frau, die den Iron Curtain Trail an einem Stück bezwungen hat. Achtung: Wer das liest, möchte sofort selbst losfahren!

Die Rosa-Luxemburg-Stiftung Thüringen und der Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch laden sie recht herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

Der Eintritt ist frei. Um Spenden wird gebeten.



**Kinder Kleider-BASAR Reichenbach**

09.03.2024

8 - 9 Uhr Schwangere/ Neu-Muttis bis 3 M.  
9 - 11 Uhr regulär geöffnet

- Frühjahrs-/Sommermode...
- Erstausrüstung Babys
- Umstandsmode
- Autositze, Kinderwagen, Buggys...
- Laufgitter, Reisebetten...
- Spielzeug, Bücher...

Anmeldung unter [Kinderkleiderbasar.reichenbach@gmail.com](mailto:Kinderkleiderbasar.reichenbach@gmail.com)

Bürgerhaus Reichenbach

## Veranstaltungen

**Adonia**

**MUSICAL**

**PETRUS**

DER APOSTEL

Teens Tournee 2024 = 70 Mitwirkende = Chor & Live-Band

**Mi 03.04.2024 - 19:30**

**Hermsdorf**

**Stadthaus**

Am Alten Versuchsfeld 1

Eintritt frei -  
freiwillige Spende



**AUSSTELLUNG**  
24.02. - 08.05.2024

**Abstrakt**  
**“Ausdrücklich”**

LP-Art by Lutz Peter

**Vernissage**

**Wann:** 23.02.2024  
**Beginn:** 19:00 Uhr  
**Begrüßung:** Dirk Plötner  
(Vorsitzender Kulturausschuss)  
**Musik:** Theo & Theo  
(Flügelhorn und Akkordeon)  
**Laudatio:** Stefan Schmidt

**Kleine Galerie Stadt Hermsdorf**  
 Mo 13-18 Uhr Di / Do 10-12 Uhr + 13-18 Uhr  
 Fr 10-12 Uhr + jeden 2. und 4. Sa 10-12 Uhr

# Abstrakt

## “Ausdrücklich”



Lutz Peter – Maler & Fotograf  
Geb. am 14.05.1968 in Jena

Seine Bilder sind eine Collage seiner Gedanken, Empfindungen und Fantasien. Kreativität begleitete sein Leben schon in jungen Jahren.

Neben dem Malen und Zeichnen bestand schon immer ein starkes Interesse an der Fotografie. Seit seinem 13. Lebensjahr entwickelte er autodidaktisch seine Kreativität in der Fotografie weiter. Natur, Landschaft und Makros sind die bevorzugten Motive.

Nach vielen Jahren seiner fotografischen Schaffensphase ist er 2021 zur Malerei übergegangen. Die Fotografie betreibt er weiterhin, und nicht selten dienen seine Fotos der Inspiration für seine Gemälde.

In der abstrakten Malerei findet der Künstler die Möglichkeit sich auszudrücken, über das Vergangene, das Erlebte und das aktuelle Geschehen in seinem Leben.



**HERMSDORF MACHT AUF!**  
 1. Veranstaltung der Hermsdorfer Innenstadt-Händler  
 mit Speis und Trank  
 1. und 2. März 2024

**Freitag, 1. März**  
 12 bis 21 Uhr offene Geschäfte mit vielen Überraschungen  
 und Aktionen!!!  
 Dazu Rotwein, Glühwein, Kaffee, Kuchen und viele weitere  
 in unseren liebsten Hohlkästen der Stadt Hermsdorf!

**Sonntag, 2. März**  
 10 bis 18 Uhr auch heute wieder offene Geschäfte mit Aktionen  
 unserer Händler, zum Vergnügen  
 unserer langjährigen und derzeitigen Besucher!!!

**Wo? Hermsdorf, Eisenberger Straße, von Bürofachhandel Peter  
 bis Sportgeschäft Bermig!!!!** nur teilnehmende Händler

Participating shops include: Bürofachhandel Peter, Klenz Feckel, Apart Boutique, Perlen-Schalen & Teefair, WasFlora, Inas Fingerhut, Keramik-Artelier, BuchHerold, and others.

**ENDLICH ALS PUPPENSPIEL**  
 Marc-Uwe Kling · Astrid Henn  
**Das NEINHorn**  
 Theatrx-Kindertheater

Für Kinder ab 2 Jahre

folgt uns auf

Das Theater-Erlebnis für die ganze Familie

Das Puppenspiel findet am 09.03.2024 im Rathausaal statt, Beginn der Vorstellung ist 16:00 Uhr - Einlass 40 Minuten vor Beginn.

**THEATRIXX-Das Neinhorn**

„Das NEINHorn“ ist ein märchenhaftes Theaterstück, das vom Theatrx-Kindertheater aufgeführt wird. In dieser zauberhaften Inszenierung werden die Zuschauer in eine Welt voller Magie, geheimnisvoller Wesen und Abenteuer entführt. Die Bühne erwacht zum Leben, wenn die Puppenfiguren und ihre Geschichten die Fantasie der kleinen und großen Besucher beflügeln.

Das NEINHorn ist ein Kinderbuch von Marc-Uwe Kling und Astrid Henn. Es handelt von einem Einhorn, das in einer Welt voller Glücksklee, Kuschelwölkchen und Regenbogen lebt. Doch das kleine Einhorn hat eines Tages genug von dieser Welt und will lieber „Das NEINHorn“ sein. Es will nicht lila-lieber oder gligla-glücklich sein. Es will seine Ruhe haben und den ganzen Tag im Schlamm baden, angedatschte Äpfel essen, niedliche Katzenbabys auf Bäume jagen und Spaß haben.

So macht es sich auf in die Reise ins Nirgends und trifft dabei auf einen Waschbären, der nicht gut hört, einen Hund, dem alles schnuppe ist, und eine Prinzessin, die immer Widerworte gibt. Das Puppenspiel ist voller Humor, schrägem Wortwitz und einer ganz außergewöhnlichen Geschichte.

**Das Zwingertrio  
 „Aufgetaucht“**

**06.05.2024 19:30 Uhr**  
**Stadthaus Hermsdorf**  
 VVK 32,-€ Kulturbüro Tel 036601-57770

**Zustellreklamationen**

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



## Öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Hermsdorf

### Jahr 2024

| Datum / Uhrzeit       | Veranstaltung  | Veranstalter / Veranstaltungsort                     |
|-----------------------|--|--|
| 01.03.24 / 18:00 Uhr  | „Tunnel in Sicht!“ Kabarett Herkules Keule   | Kabarett Herkules Keule / Stadthaus-saal             |
| 09.03.24 / 16:00 Uhr  | „Das Neinhorn“ Theatritx - Kindertheater   | Theatritx Kindertheater / Rathaus-saal               |
| 21.03.24 / 19:00 Uhr  | <b>Hermsdorfer Gespräch:</b> „Iron Woman“<br>Lesung und Gespräch mit <b>Rebecca Maria Salentin</b>   | Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch / Stadtbibliothek |
| 23.03.24 /            | <b>TAKI - Kinderkleiderbasar</b>   | Rathaus-saal   |
| 24.03.24 / 15 Uhr     | <b>Frühlingskaffeekonzert</b>  | BTU / Stadthaus-saal                                 |
| 03.04.24 / 19:30      | <b>Adonia - Musical</b>  | Freie evang. Gemeinde / Stadthaus-saal               |
| 10.04.24 / 19:00 Uhr  | <b>Hermsdorfer Gespräch:</b> „7 Minuten am Tag“<br>Lesung und Gespräch mit <b>Franziska Rubin</b>  | Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch / Stadthaus-saal  |
| 13.04.24 / 09 -12 Uhr | <b>Messe „Arbeiten im SHK“</b>   | Agentur für Arbeit / Stadthaus-saal                  |
| 25.04.24 /            | <b>Kreisseniorentag</b>  | Stadthaus-saal                                       |
| 06.05.24 / 19:30 Uhr  | „Aufgetaucht“ Zwinger Trio Dresden   | Kabarett Zwinger Trio / Stadthaus-saal               |
| 07.05.24 / 19:00 Uhr  | <b>Hermsdorfer Gespräch:</b> „Hausers Ausflug“<br>Lesung und Gespräch mit <b>Steffen Mensching</b>   | Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch / Stadtbibliothek |
| 18.06.24 / 19:00 Uhr  | <b>Hermsdorfer Gespräch:</b> „Der Stern von Jena: Peter Ducke und ich“<br>Lesung und Gespräch mit <b>Peter Ducke und Christoph Dieckmann</b> | Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch / Stadtbibliothek |
| 25.08.24 / 15:00 Uhr  | <b>Sommerkaffeekonzert</b>   | BTU / Kulturparkl                                    |
| 06.09. - 08.09.24     | <b>30. Straßenfest</b>   | Stadt Hermsdorf                                      |
| 15.09.24 / 17:00 Uhr  | „Nicht, dass noch einer sitzenbleibt!“<br><b>grandios- komischer Abend mit Anke Siefken alias Renate Bergmann</b>                            | Anke Siefken / Stadthaus-saal                        |

*Änderungen vorbehalten!*

**Tickets und weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Anschrift:**

Stadt Hermsdorf  
SB Kultur/Tourismus  
Am Alten Versuchsfeld 107629 Hermsdorf  
Tel.: 036601-57770

## Altersjubiläen

### in Hermsdorf

Ebbinghaus, Dagmar  
Fiebus, Karin  
Gradl, Marianne  
Kirst, Christa  
Köhler, Elvira  
Ladek, Annelie  
Meinhardt, Jürgen  
Moll, Antje  
Ochell, Klaus-Jürgen  
Preiß, Heidrun  
Richter, Uwe  
Schmidt, Charlotte  
Schmidt, Johanna  
Trommer, Günter  
Voigt, Heidrun  
Wenk, Sieglinde

### in Mörsdorf

Jäger, Bernd

### in Reichenbach

Poser, Irmgard

### in St. Gangloff

Dzatkowski, Bärbel  
Fischer-Spindler, Siegrun  
Födisch, Sigrid  
Gentzsch, Kristina  
Höfer, Roswitha  
Labsch, Regina

zum 75.Geburtstag  
zum 75.Geburtstag  
zum 70.Geburtstag  
zum 85.Geburtstag  
zum 70.Geburtstag  
zum 80.Geburtstag  
zum 70.Geburtstag  
zum 80.Geburtstag  
zum 80.Geburtstag  
zum 75.Geburtstag  
zum 70.Geburtstag  
zum 85.Geburtstag  
zum 75.Geburtstag  
zum 80.Geburtstag  
zum 70.Geburtstag  
zum 85.Geburtstag

zum 75.Geburtstag

zum 85.Geburtstag

zum 80.Geburtstag  
zum 75.Geburtstag  
zum 70.Geburtstag  
zum 85.Geburtstag  
zum 75.Geburtstag  
zum 70.Geburtstag



## Kirchliche Nachrichten

### Römisch-Katholische Gemeinde St. Josef Hermsdorf

#### Ein Gedanke zur Fasten- und Osterzeit:

„Mit dir überspring ich Mauern, mit dir schwimm ich gegen den Strom. Mit dir wag ich einen Anfang. Mit dir mach ich mir auf den Weg.“

(Text: Thomas Laubach, Melodie: Thomas Quast, Bibelstelle: Psalm 18)

#### Regelmäßige öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen

|                          |                            |                                      |
|--------------------------|----------------------------|--------------------------------------|
| Gerade Kalenderwoche:    | Vorabendmesse um 18:00 Uhr |                                      |
| Ungerade Kalenderwoche:  | Sonntagsmesse um 10:30 Uhr |                                      |
| Am 2. Dienstag im Monat: | ab 14 Uhr                  | Seniorenachmittag                    |
| Dienstags:               | 20:00 Uhr                  | Probe des Ök.<br>Chors, St. Salvator |
| Mittwochs:               | 15:00 Uhr                  | Probe der<br>Veeh-Harfen             |

#### Besondere Gottesdienste / Andachten / Treffen

##### Sonntag, 03.03.24

10:30 Uhr Wortgottesfeier

##### Mittwoch, 06.03.24

19:00 Uhr Kunst im Kirchenraum

##### Freitag, 08.03.24

18:00 Uhr Vorbereitung des Jugendkreuzwegs

##### Samstag, 09.03.24

18:00 Uhr Hl. Messe

##### Dienstag, 12.03.24

14:00 Uhr Hl. Messe

15:00 Uhr Seniorenachmittag

17:00 Uhr Meditation und Gespräch in der Moritzklinik

##### Samstag, 16.03.24

10 - 13 Uhr Ök. Weltgebetstag für Kinder  
Gemeinderaum der ev. Kirche Bad Klosterlausnitz  
mit gemeinsamem Frühstück

##### Sonntag, 17.03.24

10:30 Uhr Hl. Messe

##### Mittwoch, 20.03.24

19:00 Uhr Kunst im Kirchenraum

##### Freitag, 22.03.24

18:00 Uhr Jugendkreuzweg  
anschließend gemeinsames Abendessen

##### Samstag, 23.03.24

Keine Hl. Messe in Hermsdorf

##### Sonntag, 24.03.24, Palmsonntag

10:00 Uhr Ev. Gottesdienst im Hohlen Vogel, Weißenborn

10:30 Uhr Hl. Messe in Mariä Verkündigung, Eisenberg

##### Mittwoch, 27.03.24

15:00 Uhr Ostereier malen

##### Donnerstag, 28.03.24, Gründonnerstag

19:00 Uhr Feier vom letzten Abendmahl  
Anschließend Agape und Ölbergstunde

##### Freitag, 29.03.24, Karfreitag

11:00 Uhr Kreuzweg zur Leuchtenburg

##### Sonntag, 31.03.24, Ostersonntag

10:30 Uhr Hl. Messe mit Taufe in Mariä Verkündigung, Eisenberg

##### Montag, 01.04.24, Ostermontag

10:30 Uhr Hl. Messe mit Taufe

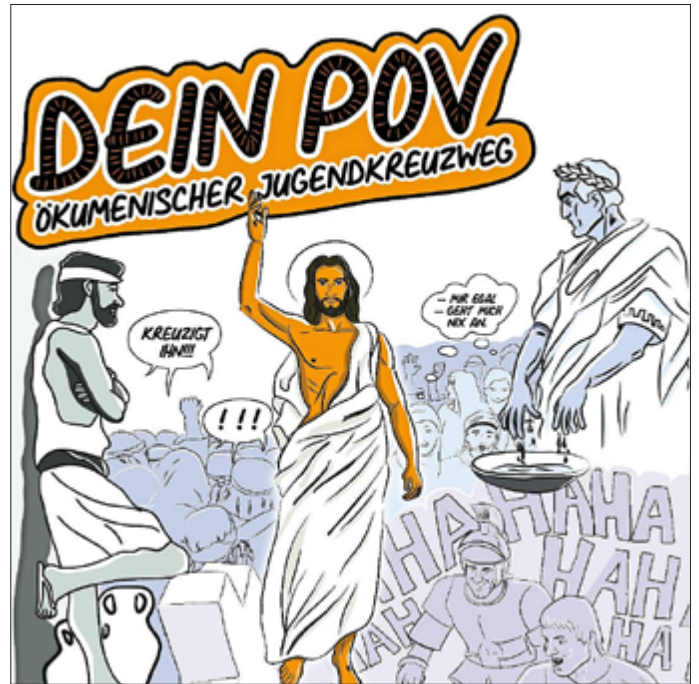
#### Ausblick

##### Weltgebetstag: „Palästina ...durch das Band des Friedens“

Den Weltgebetstag feiern wir am Freitag, dem 1.3., um 18:00 Uhr in St. Josef, Hermsdorf wieder in ökumenischer Verbunden-

heit. Beispielland wird in diesem Jahr Palästina sein. Gemeinsam wollen wir für den Frieden im Land beten. Im Anschluss gibt es wieder landestypische Speisen und Getränke. Erstmals wird es auch einen **Weltgebetstag für Kinder** geben. Dieser findet am 16.3. von 10 bis 13 Uhr im Gemeinderaum der ev. Gemeinde Bad Klosterlausnitz statt. Herzliche Einladung!

#### Jugendkreuzweg: Dein POV



Mein POV? POV steht für Point of view. Es geht also um meine Sichtweise auf den Kreuzweg Jesu. Der Ökumenische Jugendkreuzweg findet in diesem Jahr am Freitag, dem 22. März um 18 Uhr in St. Josef statt. Gemeinsam wollen wir den Kreuzweg als Comic miterleben. Anschließend möchten wir gemeinsam zu Abend essen. Jeder bringt was mit. Ein Vorbereitungstreffen dafür soll am 8. März auf den Gottesdienst einstimmen.

#### Ostereiermalen

Mit Jung und Alt wollen wir am Mittwoch, dem 27.03.24, gemeinsam die Ostereier für unsere Gemeinde verzieren. Wir freuen uns auf euch!



Aktuelle Gottesdienstzeiten und Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage sowie im Schaukasten am Gemeindezentrum.

#### Ansprechpartner in dringenden seelsorglichen Angelegenheiten:

**PRIESTERNOTRUF** unter **0365 83558090**

#### Priesterlicher Ansprechpartner:

Pfarrer Gregor Hansel

Tel.-Nr.: 0365 7343152, E-Mail: gregorhansel@gmx.net

#### Katholisches Gemeindezentrum „St. Josef“ Hermsdorf

Uhlandstraße 18, 07629 Hermsdorf

#### Anschrift Pfarramt:

Röm.-Kath. Pfarrei „St. Elisabeth“ Gera

07645 Gera, Kleiststraße 7

Tel.: 0365 26461, E-Mail: info@kath-kirche-gera.de

Homepage: www.kath-kirche-gera.de

#### Miriam Engler und Beate Schüsler Öffentlichkeitsarbeit St. Josef





## Neuapostolische Kirche Hermsdorf

Oststraße 3  
07629 Hermsdorf



### Gottesdienste

sonntags: 10:00 Uhr  
mittwochs: 19:30 Uhr

### Besondere Termine

#### 28.02.2024

19:30 Uhr Herzliche Einladung zum Gottesdienst im Kerzenschein!

#### 03.03.2024

10:00 Uhr Gottesdienst für die Entschlafenen

#### 29.03.2024

Gottesdienst zu Karfreitag

#### 31.03.2024

Gottesdienst zu Ostern

### Chorproben

montags 19:30 Uhr

### Kinderunterrichte

sonntags 10:00 Uhr zeitgleich zum Gottesdienst

### Ansprechpartner:

Gemeindevorsteher Dieter Tröger  
Tel. 036601-44923

## Veranstaltungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels

### Pfarrbereich Hermsdorf

„Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten. Er ist auferstanden, er ist nicht hier.“

..... (Markus 16; 6)

### Kirchenfahrplan für März 2024

Die Gemeinden vom Kirchspiel Pfarrbereich Hermsdorf laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

#### Sa., 02.03.

Oberndorf 17.00 Uhr Andacht A. + U. Jung

#### 3. Sonntag der Passionszeit - Okuli

So., 03.03.  
Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer

#### Mi., 06.03.

Hermsdorf 14.00 Uhr Seniorenkreis

#### 4. Sonntag der Passionszeit - Lätare

So., 10.03.  
Oberndorf 09.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer  
Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer

#### Mi., 13.03.

Hermsdorf 14.00 Uhr Seniorentanz A. Merker  
Hermsdorf 19.00 Uhr Gemeindeabend K. Borrmann

#### Sa., 16.03.

Oberndorf 17.00 Uhr Andacht A. + U. Jung

#### 5. Sonntag der Passionszeit - Judika

So., 17.03.  
Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst, Vorstellung der Konfirmanden S. Elsässer

#### Mi., 20.03.

Hermsdorf 14.00 Uhr Seniorentanz A. Merker

#### Letzter Sonntag der Passionszeit - Palmarum

So., 24.03.  
Oberndorf 09.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer  
Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer

#### Gründonnerstag

#### Do., 28.03.

Oberndorf 19.00 Uhr Agapemahl G. Manke

#### Karfreitag

#### Fr., 29.03.

Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer  
Schlöben 11.00 Uhr Orgelkreuzweg Dr. Chr. Hausmann

Schleifreisen 14.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer

#### Ostersonntag

#### So., 31.03.

Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst S. Elsässer

### Die kirchlichen Gruppen und Kreise in Hermsdorf laden ein:

#### Posaunenchor

(Herr Zabel) dienstags 18.30 Uhr

#### Ökumenischer Chor

(Herr Zabel) dienstags 20.00 Uhr

#### Veeh-Harfen-Gruppe

(Fr. Will) mittwochs 15.00 Uhr  
(Kath. Pfarrei Hermsdorf)

#### Seniorentanz-Gruppe

(Fr. Merker) 2. und 4. Mittwoch 14.00 Uhr

#### „Klangheimlich“

(Hr. Zabel) mittwochs 17.00 Uhr

#### Instrumentalkreis

(Fr. Merker) donnerstags, 18.30 Uhr

#### Singkreis

(Hr. Modersohn) donnerstags, 20.00 Uhr

#### Jungbläser + Orgelunterricht

(Herr Zabel) nach Absprache

#### Konfirmanden

(S. Elsässer) freitags 16.00 Uhr - 16.45 Uhr

#### Kinderkirche

(Fr. Elsässer) dienstags 14.00 Uhr Klasse 1-3  
dienstags 15.00 Uhr Klasse 4-6

### Kontakte:

Tel.: 036428/40687

#### Pfarrer Stephan Elsässer

07646 Schlöben, Dorfstr. 6  
Tel.: 036428/40687; Fax: 036428/51406

#### Ev.-Luth. Pfarramt

07629 Hermsdorf, Kirchgasse 2  
Tel.: 036601 40704

#### Sprechzeit d. Pfarrers:

dienstags 10.00 Uhr - 12.00 Uhr im Pfarramt Hermsdorf,  
bzw. nach Vereinbarung

#### Ansprechpartner:

GKR Hermsdorf:  
Thomas Bermig, stelv. Vors. Tel.: 0173 5616707

GKR Oberndorf  
Andreas Jung, Vors. Tel.: 036606/60195

GKR Schleifreisen N.N.

GKR Schöngleina/Schlöben  
Rena Niedermeyer-Schwarze, Vors., Tel.: 036428/315308

Kreiskantor:  
Every Zabel Tel.: 036601/934744  
every.zabel@web.de

Dipl.-Sozialpädagogin:  
Almut Elsässer Tel.: 017620048447

Kirchbüro/Friedhofsverwaltung:  
Jessica Kamchen Tel.: 036601/40704  
Fax: 036601/939944

Öffnungszeiten:  
Mo., Do. 10.00 Uhr - 12.00 Uhr  
und nach telef. Absprache

Email: ev-kirchgemeinde-hermsdorf@web.de

Email: post@kirchgemeinde-schoengleina.de

Bankdaten:  
IBAN: DE36 8306 4488 0001 3340 93

BIC: GENODEF1HMF

## Evang. Gemeinde St. Gangloff

### Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen

#### Sonntag 10.03.2024

08:30 Uhr Möckern  
10:00 Uhr Mörsdorf

#### Sonntag 17.03.2024

14:00 Uhr Reichenbach

#### Sonntag 24.03.2024

14:00 Uhr St. Gangloff Musikalischer Familiengottesdienst

#### Karfreitag 29.03.2024

08:30 Uhr Reichenbach  
10:00 Uhr St. Gangloff  
14:00 Uhr Mörsdorf

#### Ostermontag 01.04.2024

08:30 Uhr Möckern  
10:00 Uhr St. Gangloff

## Vereine und Verbände

### Skatclub „Hermsdorfer Kreuz“ e.V.

#### 30 Jahre Skatclub, ein Rückblick auf das Jubiläumsjahr 2023

Das vergangene Jahr kann ohne Übertreibung als eines der erfolgreichsten, wenn nicht sogar als das erfolgreichste in unser 30 jährigen Vereinsgeschichte eingestuft werden. Der Skatclub „Hermsdorfer Kreuz“ am 01. Juli 1993 von 18 Hermsdorfer Skatfreunden gegründet, mit aktuell 25 Clubmitgliedern gehört in Thüringen zu den stärksten und aktivsten Skatvereinen.

In den Mannschaftswettbewerben spielen die Teams in der Thüringer Oberliga und in der Regionalliga, zu der Mannschaften aus Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern gehören. Beide Hermsdorfer Mannschaften konnten die Meisterschaften im vergangenen Jahr mit einem sicheren Mittelfeldplatz in der jeweiligen Liga abschließen. Noch erfolgreicher waren unsere Clubmitglieder in den Einzelwettbewerben des Landesverbandes Thüringen.

Im März 2023 wurden Andrea Fiedler (Damen) und Roland Roßner (Senioren) jeweils Thüringenmeister. Beide Titel berechtigten zur Teilnahme an den deutschen Einzelmeisterschaften in Magdeburg wo sich unsere beiden Clubmitglieder mit Platz 23 von 60 beiden Damen und Platz 36 von 100 bei den Senioren behaupteten.

Ein weiterer achtbarer Erfolg war der Sieg von Vereinschef Bernd Dimler zum Vorständeturnier des Landesverbandes der Ebenfalls zur Teilnahme am Finalturnier in Magdeburg berechnete. Am Ende erspielte sich unser Vorsitzender mit Platz 31 von 105 qualifizierten Teilnehmern ebenfalls einen Platz im vorderen Drittel.

Im September jeden Jahres findet in Kahla der „Thüringen-Pokal“ statt, das ist ein offenes Turnier unter der Schirmherrschaft des Thüringer Ministerpräsidenten Bodo Ramelow. 2023 waren 129 Starter aus Thüringen, Sachsen, Bayern, Hessen und Sachsen-Anhalt am Start. Auch hier kam der Sieger aus Hermsdorf. Jens Plötner setzte sich am Ende mit 3390 Punkten in drei Serien durch.

Die Clubmeisterschaft unseres Vereins sicherte sich nach 21 Clubspieltagen ebenfalls Jens, es war sein fünfter Meistertitel, vor Bernd Wolfrum und Waldemar Czyrnia. Die Hermsdorfer Stadtmeisterschaft 2023, ausgetragen an vier Spieltagen im „Bergstübel“ gewann Bernd Dimler vor Klaus-Jürgen Rolle aus Gera und Gastspieler Holger Leipold.

Unsere Jahresabschlussfeier zu der auch die Partner der Vereinsmitglieder eingeladen werden, fand wie fast immer in unserem Vereinslokal „Zur Linde“ statt. Der Vorstand würdigte in gemütlicher Runde die erzielten Erfolge, dankte den Clubmitgliedern für ihre Einsatzbereitschaft zum Straßenfest und anderen

Raiffeisen-Volksbank Hermsdorfer Kreuz eG  
Betreff für Hermsdorf  
RT 0840 Betreff für Schöngleina RT 0877  
Betreff für Oberndorf  
RT 0863 Betreff für Schleifreisen RT 0875

### Termine der Freien evang. Gemeinde Hermsdorf

Die Freie evang. Gemeinde Hermsdorf lädt herzlich in die Heinrich-Heine-Straße 11 ein:

- 03.03.2024 Sonntag**  
10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde
- 05.03.2024 Dienstag**  
16:30 Uhr „Kindertreff“ (für Kinder von 8-13 Jahren)
- 07.03.2024 Donnerstag**  
15:00 Uhr Seniorenkreis
- 10.03.2024 Sonntag**  
10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde
- 14.03.2024 Donnerstag**  
19:00 Uhr Bastelabend vor Ostern
- 17.03.2024 Sonntag**  
10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde
- 19.03.2024 Dienstag**  
16:30 Uhr „Kindertreff“ (für Kinder von 8-13 Jahren)
- 24.03.2024 Sonntag**  
10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde
- 29.03.2024 Karfreitag**  
15:00 Uhr Gottesdienst
- 31.03.2024 Oster-Sonntag**  
10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

**Bibelstunde:**  
Donnerstag um 19:30 Uhr (nicht am 14.3.)

**Jugendtreff:**  
Freitag um 19:00 Uhr

### Beschluss / Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleifreisen

| Verzeichnis der Anwesenden  | Beschluss  | Schleifreisen, den 05.02.2024  |
|---|--|--|
| <p>Mr. S. Ulässer, Pfr. (X)<br/>Vorsitzender</p> <p>NN (-)<br/>stellv. Vorsitzender</p> <p>weitere stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>Fr. C. Förster (X)</p> <p>Fr. H. Lippold (X)</p> <p>Fr. P. Bergmann (X)</p> <p>Fr. G. Menzel (X)</p> <p>anwesend (X)</p> <p>entschuldigt (-)</p> <p>stimmberichtigte Stellvertreter:</p> | <p>Nach Beschluss und Vollzug mit dem Notarvertrag ging das Friedhofgrundstück und die Trägerschaft vom Friedhof von der Kirchengemeinde Schleifreisen auf die politische Gemeinde am 1. Januar 2024 über. Mit der Veröffentlichung der neuen Friedhofs- und Gebührensatzung im Amtsblatt der VG Hermsdorf Nr. 1, vom 27. Januar 2024 durch die Gemeinde Schleifreisen sind die Friedhofsatzung vom 29.04.2013 und die Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.2013 für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schleifreisen durch die Kirchengemeinde aufzuheben.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt fünf, anwesend waren fünf Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist damit gegeben.</p> <p>Außerdem nahmen an der Sitzung teil: Herr Manke als Sachverständiger. Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen:</p> <p>Dem GKR liegen die Beschlüsse vor.</p> <p>1. Die Friedhofsatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schleifreisen vom 29.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der VG Hermsdorf Nr. 7/2013 wird hiermit ersatzlos durch die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde aufgehoben.</p> <p>2. Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schleifreisen vom 29.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der VG Hermsdorf Nr. 7/2013 wird hiermit ersatzlos durch die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde aufgehoben.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: 5 Nein: 0 Enth.: 0</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: 5 Nein: 0 Enth.: 0</p> | <p>Vorgelassen, genehmigt und unterschrieben:</p> <p>gez. Carmen Förster Stv. Vorsitzende</p> <p>gez. Heiga Lippold Mitglied</p> |

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt. (DS)





Aktivitäten. Der Dank gilt auch all unseren Unterstützern, den Gaststätten in Hermsdorf (Linde, Bergstübel, Kohlrabischänke und Altenburger Hof).

Stellvertretend für alle unsere Sponsoren möchten wir dieses Jahr dem Vermessungsingenieur Torsten Hentschel und dem Bauunternehmen Daniel Burkhardt danken. Auf unserer Internetseite (<https://1010017.dskv.de>) sind viele vergangene sowie aktuelle Ergebnisse, Termine und alle Unterstützer einsehbar.

#### Der Vorstand des Skatclubs Hermsdorfer Kreuz e.V.



Monat, vereinbart und diese sind gefüllt mit Geschichtenhören, Gesellschaftsspielen, Picknicken und kleinen Ausflügen in die nähere Natur bzw. Besuchen in unserer Kita.

Nicht zu vergessen, die große Pfiffikus-Faschingsparty am Faschingsdienstag in unserem Haus mit Konfettikanonenbasteln, Bewegungsspielen und Tanz in der Turnhalle, gespickt mit Zuckerwatte, Knabbereien, Obstspießen und Erfrischung an der Saftbar! **DANKE an alle Eltern, die die Party mit Obst, Säften und Knabbereien ausstatteten.**

Die beiden Praktikantinnen, Julia und Pauline, haben sich schon gut in unseren beiden Häusern eingewöhnt und sammeln jede Menge Erfahrungen, um im Sommer ihre Prüfung als Erzieherin abzulegen.

Ab 19. Februar haben die Eltern die Möglichkeit, ihre Wünsche und Bedürfnisse auf einer „Wäscheleine“ zu notieren, damit können wir bedarfsgerechte Angebote organisieren. Diese speziellen Angebote werden wir wieder veröffentlichen, so haben alle Interessierten die Möglichkeit, daran teilzunehmen.

Ab März bieten wir den 4-6Jährigen die Möglichkeit, am „Sport mit Lucas“ teilzunehmen. Er wird immer dienstags von 14:30-15:30 Uhr mit

10-12 Kindern eine Sportstunde durchführen. Ob Turnen, Spiele mit dem Ball, Klettern oder Geschicklichkeit - jeder kann seine Stärken herausfinden und vielleicht kann der SV Hermsdorf so neue Mitglieder gewinnen. Wir sind gespannt, wie das sportliche Angebot angenommen wird!

Gar nicht mehr lange und die Osterzeit beginnt ...

Am 5. März wird es in der Zeit von 17-20 Uhr einen gemeinsamen Osterbastelnachmittag mit interessierten Eltern geben. Aus verschiedenen Ideen werden bestimmt schöne Osterdekorationen für die Kinder, die Gruppe oder das Haus entstehen.

#### Das Erzieherteam des Pfiffikus



## Kindergartennachrichten

### Pfiffikus - Nachrichten

#### Hermsdorf Olè, Helau oder wie halt es in der Faschingszeit überall?

Mit Tröten, Rasseln und bunt verkleidet ziehen die Pfiffikus Kinder durch die Stadt zur Rosenmontagsfeier auf den Rathaussaal.

Der Bürgermeister hat uns eingeladen, dem Rathaussaal wieder Faschingsluft einzuhauchen, Fröhlichkeit, Geselligkeit und Spaß zu verbreiten. Nichts leichter als das!

Die Kinder freuten sich, konnten sie doch an zwei Tagen ihre tollen Kostüme ausführen und die Schlaufüchse sogar an drei Tagen. Die ErzieherInnen, alle als Bienen kostümiert, hatten alle Hände voll zu tun, die kleinen Elsas, Spidermans, Polizisten, Ariells, Einhörner, Katzen, u.ä. in ihrem „Bienenstock“ zu halten. Nach dem gemeinsamen Mittagsimbiss ging es zurück in die Kita und alle fielen glücklich und geschafft auf ihre Betten ins Faschings-Traumland!

Die Schlaufüchse haben unsere Zusammenarbeit mit dem Seniorentreff „Kleeblatt“ wieder aufgenommen und verabschiedeten die Faschingszeit am Aschermittwoch mit den Senioren zusammen. Jung und Alt, Groß und Klein freuten sich, nach so langer Zeit (Corona- und Infektionsbedingt) endlich wieder gemeinsame Aktivitäten erleben zu können. So sind feste Termine, 1x im



## Sport- und Schulnachrichten

### Berufsschulzentrum plant Tag der offenen Tür und berät über vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten

Das Berufsschulzentrum Hermsdorf-Schleiz-Pößneck führt in Kürze wieder einen Tag der offenen Tür am Standort Hermsdorf durch.

Da Ende März bereits erste Bewerbungsfristen für die berufliche Aus- und Fortbildung enden, sollten sich alle zukünftigen Schulabgänger, Ausbildungssuchenden und Interessenten den 16.03.2024 in Ihrem Terminkalender reservieren.

An diesem Samstag erwartet das Berufsschulzentrum Hermsdorf-Schleiz-Pößneck am Standort Hermsdorf in der Rodaer Straße 45 wieder interessierte Hauptschüler, Realschüler, Abiturienten und deren Eltern, aber auch alle Interessenten einer grafisch-designerischen Ausbildung von 10 - 13 Uhr zum Tag der offenen Tür. In dieser Zeit kann sich jeder im Hauptgebäude und Werkstattkomplex umschaun und darüber informieren, in welchen Berufsfeldern die Schule eine praxisbezogene Ausbildung anbietet.

Das Berufsschulzentrum des Saale-Holzland- und Saale-Orla-Kreises bündelt Erfahrung, Vielfalt und Regionalität in einer modernen Bildungseinrichtung an mehreren Standorten.

Schüler und Lehrer aus den Fachrichtungen Gestaltung (Medien, Grafik, Design, Werbung), Informatik, Keramik, Hauswirtschaft, Holz-, Metall-, Textil- und Bautechnik, Wirtschaft und Verwaltung und auch die Sattler zeigen typische Schülerarbeiten und Tätigkeiten der verschiedenen Ausbildungsbereiche. Fachkabinette, Funktions-, Labor- und Praxisräume stehen deshalb für Interessierte und Neugierige offen, moderne Unterrichtsmittel werden vorgestellt.

Jeder der kreativ ist oder später beruflich gern mit modernen Medien umgehen möchte, aber auch wer eher kaufmännisch interessiert oder handwerklich begabt ist bzw. an technischen Anwendungen Interesse hat, findet Anregungen für verschiedenste berufliche Perspektiven oder weiterführende Ausbildungschancen.

Egal ob es um die Wahl des richtigen Berufes, den Weg zum Haupt- bzw. Realschulabschluss, zur Fachhochschulreife oder um eine Weiterqualifizierung geht, das Berufsschulzentrum hält vielfältige Angebote auf hohem Niveau und nach neuesten Standards bereit. Schulleitung und Fachlehrer informieren über Ausbildungsangebote, Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, Fördermöglichkeiten und Rahmenbedingungen.

Auch Hinweise über Wohnmöglichkeiten in Hermsdorf, Schleiz und Pößneck kann man erhalten.

In der Woche davor am 09.03.2024 informiert das Berufsschulzentrum zum „Berufs-Info-Markt“ im Volkshaus Jena ebenfalls über die Vielzahl seiner Berufsbilder.

Weitere Zusatzinformationen sind jederzeit unter [www.sbsz-hsp.de](http://www.sbsz-hsp.de) bzw. unter 036601 47402 erhältlich.



Muriel Jahn (li.) und Tim Jüstel beim Gestalten mit kreativen Arbeitstechniken



Nico Siemon an der Nähmaschine

## Sonstiges

### Thüringer Demografiepreis 2024

Am 20. Februar 2024 geht der Thüringer Demografiepreis in eine neue Runde. Bis zum 7. April 2024 können sich Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Gemeinden, Unternehmen und sonstige Initiativen mit einem Projekt bewerben, das die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv gestaltet.

Die Gewinner des Preises werden im Rahmen eines Online-Votings ermittelt, das vom 29.4. bis 26.5.2024 geplant ist. Die Gewinner werden im Juni 2024 bekanntgeben. Auf die Sieger des Votings warten lukrative Geldpreise: der Erstplatzierte erhält 12.000 Euro, der Zweitplatzierte 8.000 Euro und der Drittplatzierte 5.000 Euro.

Für den Wettbewerb können alle Projekte eingereicht werden, die inhaltlich mindestens einen der folgenden Themenbereiche berücksichtigen:

- HEIMAT:Stärken! - Stärkung der Daseinsvorsorge
- HEIMAT:Sichern! - Sicherung des Fachkräftebedarfs
- HEIMAT:Gestalten!- Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Bewerbungen können elektronisch an [info@serviceagentur-demografie.de](mailto:info@serviceagentur-demografie.de) oder postalisch gesendet werden an: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Serviceagentur Demografischer Wandel (SADW), Referat 53, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt. Bewerbungsformulare sind ab dem 20. Februar 2024 unter [www.heimat.thueringen.de](http://www.heimat.thueringen.de) abrufbar.

Dem Bewerbungsformular sind ein kurzes Video des Projekts (max. 90 Sekunden, Handyvideos möglich) oder aussagekräftige Bilder hinzuzufügen. Auf der Internetseite sind weitere Hinweise zum Bewerbungsverfahren nachzulesen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.





## Erwachsene Geschwister von Menschen mit Behinderung

02.03.2024, 15:00 Uhr | IKOS Jena, AWO Zentrum Lobeda, Kastanienstraße 11, 1. Etage - barrierefrei, Raum 2

Du hast einen Bruder oder eine Schwester mit Behinderung? Du übernimmst bereits Verantwortung für dein Geschwister oder willst das in Zukunft tun?

Du suchst Menschen, die mitreden und mitfühlen können, weil sie deine Erfahrungen teilen? Dann bist du bei uns genau richtig!

Wir (erwachsene) Geschwister haben unser eigenes Leben und doch ist es mit dem Leben unserer besonderen Geschwister verbunden. Mal enger, mal distanzierter, doch immer ist es in unserem Hinterkopf. Ganz besonders, wenn es „Umbrüche“ im Leben gibt, müssen wir uns entscheiden. Wie viel Verantwortung wollen wir übernehmen?

Fühlt Ihr Euch auch manchmal „hin- und hergerissen“? Wie löst Ihr das?

Wir freuen uns auf Austausch, neue Gedanken und auf euch. Lasst uns zusammenkommen und bei einem gemeinsamen Picknick oder Spaziergang über unser Leben austauschen!

### Willst auch Du dabei sein?

Dann melde Dich bei Birgit 0157 5095 4510 oder per E- Mail GeschwisterNetz.Thr@gmail.com

